



Bundesamt für Gesundheit
Verbraucherschutz
Abt. Lebensmittelsicherheit
3003 Bern

Brugg, 7. Juli 2006

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Konsult. Lebensmittelrecht0607.doc

Konsultation zu einer Revision des Lebensmittelrechtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer E-Mail vom 15. Juni 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der sehr grosse Umfang der Vorlage, die teilweise rudimentäre Qualität der Entwürfe und die kurze Frist lassen keine gründliche Abstützung der Position der Landwirtschaft zu. Wir behalten uns daher vor, wenn von Seiten betroffener Mitgliedsorganisationen noch Anliegen auftauchen, auch nachträglich zu diesen Vorlagen zu intervenieren.

Weiter werden wir in dieser Antwort auf konkrete Vorschläge für Änderungen einzelner Artikel weitgehend verzichten und nur die Ablehnung ihrer Vorschläge kommunizieren.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie schon anlässlich der Revision des Lebensmittelrechtes im Jahr 2005 unterstützt der Schweizerische Bauernverband (SBV) die Bestrebungen, für das schweizerische Lebensmittelrecht die Äquivalenz mit demjenigen der EU zu erreichen. Wir erachten es als für alle Beteiligten von grosser Bedeutung, dass die Anpassungen so einfach wie möglich und ohne zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand erfolgen.

Der SBV verlangt, dass der Spielraum für die Beibehaltung der in der Schweiz etablierten und bewährten Lösungen voll auszunützen ist, insbesondere in Bereichen, wo die Lösung der Schweiz nach wissenschaftlichen Kriterien betrachtet, gleichwertig oder gar besser ist als eine allenfalls von der EU zu übernehmende Regelung. Die Authentizität und der typisch schweizerische Charakter von inländischen Lebensmitteln und besonders von Spezialitäten müssen unbedingt erhalten bleiben. Die Produktion von Rohmilchkäse ist für die schweizerische Landwirtschaft von allergrösster Bedeutung. Diese Produktion muss auf jeden Fall möglich sein und ist durch die rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent zu unterstützen.

Weiter hält der SBV nach wie vor an den im Jahr 2005 übermittelten wichtigen Anliegen der Landwirtschaft fest. Siehe die damalige Antwort unter:

http://www.sbv-usp.ch/de/tatsachen_meinungen/vernehmlassungsantworten/2005/mai-august/050714_VN_Lebensmittelrecht.pdf

Leider müssen wir feststellen, dass die Lesbarkeit und die Übersicht über die geltenden Bestimmungen in der neuen Struktur des Lebensmittelrechtes stark gelitten haben. Der Anwenderfreundlichkeit ist unbedingt mehr Beachtung zu schenken.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

1. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht für Betriebe der Primärproduktion gelten. Ansonsten lehnen wir die Bestimmungen über Zoonosen ab, weil diese in der Tierseuchenverordnung geregelt sind.

2. Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Die Koordination der Vollzugsaufgaben ist sehr wichtig und muss um zusätzliche Kosten zu vermeiden verstärkt werden.

Der SBV verlangt, dass die Milchproduktionsbetriebe in allen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen (offizielle Checkliste) und koordiniert mit weiteren Inspektionen kontrolliert werden.

Krankheitsausbrüche Art. 75

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit dem geltenden Tierseuchenrecht abgestimmt sind.

3. Verordnung des EDI über die Hygiene (HyV)

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zum Teil zu Verschärfungen und zum Teil auch zu Erleichterungen für die Hersteller. Wichtig ist, dass die Vorgaben auch für kleinere Hersteller und Direktvermarkter umsetzbar sind. Es sollen nicht aufwändige Analysen verlangt werden, wenn die Prozesse beherrscht werden und die allgemeine Hygiene stimmt.

Analysemethoden Art. 6:

Das Lebensmittelbuch sollte im Bereich der Milch- und Milchprodukte aktualisiert werden. Beim Gefrierpunkt gibt es in Bezug zur Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1) Artikel 8 unterschiedliche Auslegungen (die methodische Streuung ist zu beachten). Dies führt zu unberechtigten Beanstandungen durch die Lebensmittelbehörden. Die Bezüge auf die rechtlichen Grundlagen stimmen nicht mehr.

Angabe Temperatur Art. 47, 50 und 52:

Die Festlegung der Temperatur bei abgepackten Produkten in den Verantwortungsbereich des Herstellers zu legen ist ein Rückschritt. Falls Produkte der gleichen Kategorie unterschiedliche Vorgaben aufweisen sollten, wird dies die Konsumentinnen und Konsumenten verwirren. Kühlgeräte werden in der Regel auf eine Standardtemperatur eingestellt.

Nicht einverstanden sind wir insbesondere mit der Streichung der Temperaturvorgabe bei Abgabe von Rohmilch sowie der konkreten Vorgabe der anzugebenden Informationen wie die Milch zu behandeln ist. (vgl. auch Anmerkungen zur Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft Art. 32). Die Beibehaltung ist sowohl im Interesse der Hersteller wie auch der Gesundheit.

Art. 58 a-f Mikrobiologische Analysen

Die neuen Artikel 58a-f der Hygieneverordnung sind völlig neu und stellen hohe Anforderungen an Häufigkeit, Umfang und Methodik von **mikrobiologischen Analysen** (Probennahme im Rahmen der Selbstkontrolle). Betroffen sind auch Direktvermarkter, die Erzeugnisse der Primärproduktion selber verarbeiten, wie Eier- oder Milchproduzenten, die selber pasteurisieren oder andere verarbeitete Lebensmittel selber herstellen. Angesichts der hohen Kosten, die durch die mikrobiologi-

schen Analysen entstehen, ist es sehr bedeutsam, dass dem Produktionsumfang Rechnung getragen wird. Dies ist in den Artikeln 58b, Absatz 1 und 58c, Absatz 2 zwar so vorgesehen - fraglich ist aber, ob es beim Vollzug in den Kantonen auch so gehandhabt wird. Es ist zu befürchten, dass den Produzenten unverhältnismässig viele kostspielige Untersuchungen auferlegt werden.

4. Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

Vorgabe der Kühltemperatur der Milch (Art. 30, 31, 32 und 35):

Siehe Bemerkungen zur HyV Art. 47, 50 und 52.

Behandlung der Milch Art. 32 Abs. 1 Bst. a:

Angaben darüber, wie die Milch zu behandeln ist, sind zwingend notwendig (vgl. Anmerkungen zur HyV Art. 47).

Angabe über die Verwendung von Rohmilch Art. 35 Abs. 4 und Art. 40 Abs. 4 Bst. d und e:

Mit der Änderung des bisher gültigen Artikels 40 Abs. 4 Bst. e und f werden die Bemühungen um AOC für Käse aus Rohmilch beeinträchtigt. Die bisherige Regelung wurde unter anderem auf Begehren von Konsumentenorganisationen aus der Westschweiz erlassen. Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung insbesondere bei Importen nicht einfach ist. Die Hersteller sind aber vermehrt verpflichtet, den Temperaturverlauf aufzuzeichnen. Sollte eine Korrektur wegen der Geltendmachung von nicht tarifären Handelshemmnissen zwingend notwendig sein, muss aber, um Missverständnisse auszuschliessen, in den vorgeschlagenen Artikeln der Bezug zur Hitzebehandlung (Art. 49 Abs. 1 Bst. a-d der Hygieneverordnung) eingefügt werden. Dieser Bezug ist nur in den Erläuterungen erwähnt. Es muss klar ersichtlich sein, dass zum Beispiel das Brennen der Käsemasse nicht als Hitzebehandlung gilt.

5. Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

Keine Bemerkungen

6. Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)

Keine Bemerkungen

7. Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse

Keine Bemerkungen

8. Verordnung des EDI über Obst, Gemüse und daraus hergestellte Erzeugnisse

Der SBV unterstützt die Stellungnahmen des schweizerischen Obstverbandes (SOV) und des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) zur Verordnung über Obst, Gemüse und daraus hergestellte Erzeugnisse.

9. Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse

Keine Bemerkungen

10. Verordnung des EDI über Suppen, Gewürze und Essig

Keine Bemerkungen

11. Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Keine Bemerkungen

12. Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke (insbesondere Tee, Kräutertee, Kaffee, Säfte, Sirupe, Limonaden)

Keine Bemerkungen

13. Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Art. 13 Abs. 3 Bst. a und b (präzisieren und ergänzen)

- a. *Les vins de la catégorie 1 peuvent être coupés avec des vins de même couleur et ~~de même qualité~~ **de catégorie 1 ou avec un assemblage de catégorie 1** jusqu'à concurrence de 10%. **Les cépages améliorateurs produits selon les exigences de la catégorie 1 sont admis dans les mêmes conditions.***
- b. *Les vins de la catégorie 2 peuvent être coupés avec des vins de même couleur et même ~~qualité~~ **catégorie** ou de ~~qualité supérieure~~ **catégorie supérieure** jusqu'à concurrence de 15%.*

Begründung

Der Begriff „gleiche Qualität“ bedarf der zusätzlichen Interpretation, während der Begriff „gleiche Kategorie“ im Sinne dieser Verordnung klar ist.

Rebsorten, die zur Verbesserung der Produkte gemäss den Bedingungen der Kategorie 1 angebaut werden, müssen auch zur Verbesserung der Weine der Kategorie 1 zugelassen werden.

Der SBV unterstützt die Eingabe des Schweizerischen Weinbauernverbandes (SWV) und des Schweizerischen Obstverbandes (SOV) zur Verordnung über die alkoholischen Getränke.

14. Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Keine Bemerkungen

15. Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zulässigen Zusatzstoffe

Keine Bemerkungen

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft werden die Bemühungen zur Erreichung der Äquivalenz des schweizerischen Lebensmittelrechts mit demjenigen der EU unterstützt. Die Authentizität und der typisch schweizerische Charakter der in der Schweiz produzierten Lebensmittel und Spezialitäten müssen unbedingt erhalten bleiben und dürfen nicht durch die angestrebte Äquivalenz gefährdet werden. Die Neuerungen sind so zu gestalten, dass die Betriebe nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Sig. Hansjörg Walter
Präsident

Sig. Jacques Bourgeois
Direktor